

**Radioreport Recht**  
**Aus der Residenz des Rechts**  
**Dienstag, den 05. April 2022**

---

<https://www.swr.de/swr1/sendung-sw1-radioreport-recht-100.html>

Mit Fabian Töpel

**Krieg der Bilder – Bilder im Krieg**

**Fabian Töpel:** Seit mehreren Wochen sehen wir schreckliche Bilder aus der Ukraine. Am vergangenen Wochenende erreichten uns besonders furchtbare Aufnahmen aus der Stadt Butscha in der Nähe von Kiew. Auf Fotos und in Filmaufnahmen sah man viele Leichen, die auf der Straße lagen, zum Teil mit gefesselten Händen und Schusswunden aus nächster Nähe. Früher hat man solche Bilder aus den Kriegsgebieten eigentlich gar nicht gesehen. Wenn, dann wurden die Todesopfer von Kriegen nur im Fernsehen oder in den Zeitungen gezeigt. Mit dem Internet hat sich das radikal verändert, denn heutzutage werden wir im Netz 24 Stunden am Tag damit konfrontiert, etwa in den sozialen Netzwerken wie Facebook, Instagram oder Twitter. Dürfen wir solche Bilder überhaupt posten beziehungsweise teilen? Und worauf müssen wir da achten? Wie kann man prüfen, ob diese Bilder überhaupt aus einem Kriegsgebiet stammen? Darüber wollen wir in dieser Sendung sprechen. Zunächst mit Professor Nikolaus Peifer von der Universität Köln. Er lehrt dort Rundfunk und Medienrecht. Mit ihm sprechen wir über die rechtlichen Fragen, die sich zum Krieg der Bilder stellen. Herr Professor Peifer, darf man so einfach Bilder aus dem Krieg veröffentlichen?

**Nikolaus Peifer:** Ja. Zunächst einmal gilt das Prinzip Freiheit. Man darf natürlich Bilder nach unserer Rechtsordnung frei veröffentlichen. Es sei denn, es gibt Rechte, die dagegenstehen. Und das sind eine ganze Reihe von Vorschriften des deutschen, aber auch des europäischen Rechts. Und da wir hier über einen Krieg reden, der in Europa stattfindet, ist in der Tat auch das europäische Recht hier ein maßgeblicher Player. Die Ukraine ist Mitglied der Europäischen Menschenrechtskonvention. Und da gibt es einige Regeln für die Veröffentlichung von Bildern. Ganz kurz gesagt: Bilder, die Persönlichkeitsrechte verletzen, sind problematisch. Und Bilder, die die Menschenwürde, Jugendschutzbestimmungen oder das Strafrecht verletzen, sind problematisch.

**Fabian Töpel:** All das muss ich grundsätzlich auch als Privatperson beachten, wenn ich Bilder zum Beispiel auf einem privaten Account im Internet veröffentlichen möchte. Nicht alles, was man im Internet findet, darf man auch teilen. Es gibt Bilder, die sind schlichtweg tabu, egal, ob ich als Journalist oder Privatperson agiere.

**Nikolaus Peifer:** Privatpersonen sind nicht ganz so streng reguliert wie Medienbetreiber. Aber auch sie müssen etwa das Strafrecht beachten, und das Strafrecht schützt eben auch Belange des Jugendschutzes. Ich will mal drei Konstellationen nennen, in denen Bilder aus dem Krieg problematisch sind.

Die erste Konstellation betrifft jegliche Darstellung von Gewalttätigkeiten gegen Menschen. Dies ist im Medienrecht untersagt und auch strafrechtlich weitgehend untersagt.

Dann betrifft es Bilder, die die Menschenwürde verletzen. Und das sind vor allen Dingen Bilder, die das Sterben von Menschen zeigen, die das Leiden von Menschen zeigen, die Gewalttätigkeiten gegen individuell wahrnehmbare Menschen zeigen. Auch die sind grundsätzlich verboten, sowohl strafrechtlich als auch medienrechtlich. Hier gibt es eine Ausnahme im Recht: Wenn es ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Darstellung gibt, und darüber werden wir vielleicht noch sprechen, dann dürfen die ausnahmsweise gezeigt werden. Und die dritte Gruppe sind Bilder, die in irgendeiner Weise zum Hass aufstacheln. Da kann man sich wenig Rechtfertigung vorstellen. Aber Bilder, die darstellen, wie zum Hass gegen Menschengruppen oder gegen individuelle Menschen aufgestachelt wird, auch die sind unzulässig.

**Fabian Töpel:** Jetzt haben wir es bei den Bildern aus der Ukraine allerdings mit einer Besonderheit zu tun. Es sind Bilder, die den Krieg dokumentieren. Bei diesen handelt es sich um Bilder der Zeitgeschichte, und

das ist ein sehr wichtiger Aspekt bei der Frage, ob man solche Bilder veröffentlichen darf oder nicht. Ich darf sie in der Regel deshalb veröffentlichen, weil ein großes gesellschaftliches Interesse an der Veröffentlichung besteht. In diesem Fall haben die Persönlichkeitsrechte der Personen auf dem Bild nicht mehr das gleiche Gewicht wie sonst üblich, so Rechtsprofessor Nikolaus Peifer.

**Nikolaus Peifer:** Die Darstellung des Krieges im Bild ist natürlich Zeitgeschichte, insbesondere eines Krieges, den wir jetzt aktuell miterleben, und über den wir auch Berichtsinteressen als Bürgerinnen und Bürger haben. Da würde ich jetzt keine enge Linie ziehen. Wir haben hier diese zweite Ebene, dass wir bestimmte Bilder doch wieder etwas genauer betrachten würden, nämlich etwa Bilder, die menschliches Leiden oder menschliches Sterben darstellen. Da müssen wir noch einen zweiten Blick drauf werfen, einen zweiten Blick im Sinne juristischer Kontrolle darauf werfen.

Aber grundsätzlich ist die Berichterstattung über den Krieg natürlich ein zeitgeschichtliches Ereignis. Das heißt insbesondere: Reporterinnen, Reporter, Journalistinnen und Journalisten müssen hier nicht nach der Einwilligung der Betroffenen nachsuchen. Sondern sie müssen allenfalls darauf achten, ob eine betroffene Person eine bestimmte Bilddarstellung nicht wünscht, und das auch gestisch oder wörtlich verbal zum Ausdruck bringt. Dann müsste man gegebenenfalls die Kamera ausstellen. Aber auch da ist klar: Wenn die dargestellte Szene von zeitgeschichtlichem Interesse ist, also etwa Journalistinnen, Journalisten durch Soldaten daran gehindert werden zu filmen, dann ist alleine dieser Einfluss auf die Berichtsfreiheit natürlich zeitgeschichtlich wertvoll und deswegen auch ohne Einwilligung zulässig.

**Fabian Töpel:** Wir sehen: Der Umgang mit heiklen Bildern aus Kriegsgebieten ist also nicht so einfach. Gerade für Privatleute, die mit rechtlichen Grundlagen nicht so vertraut sind. Wie man mit diesen Bildern umgeht und welche Bilder man nicht veröffentlicht, lernen Journalistinnen und Journalisten in ihrer Ausbildung. Doch heutzutage sind wir alle zu Medienbetreibern unserer eigenen Social-Media-Kanäle geworden. Und ein privat gemachtes Video kann schnell millionenfach angesehen und geteilt werden. Und vielleicht sogar eine größere Verbreitung bekommen als der Inhalt von ausgebildeten Journalistinnen und Journalisten. Doch wie ist es mit normalen Bürgerinnen und Bürgern ohne vorherige journalistische Ausbildung? Wie sind da die Maßstäbe, wenn man Dinge im Netz postet? Sind wir jetzt alle zu Journalisten geworden?

**Nikolaus Peifer:** Ja, das ist eine sehr berechtigte Frage. Das ist auch ein ganz heißes Thema des Medienrechts im Augenblick. Die Frage einerseits: Sind Bürgerinnen, Bürger, wenn sie Bildmaterial herstellen, journalistisch privilegiert? Sind sie also auch Subjekte, die Zeitgeschichte aufzeichnen? Das war lange Zeit umstritten. Heute würde man das in der Tat bejahen. Also die überwiegende Ansicht der Juristinnen und Juristen, die sich da äußern, sind der Auffassung, dass auch Bürgerinnen und Bürger hier eigene Berichtsfreiheiten haben. Die andere Frage ist dann, ob sie auch besondere Sorgfaltspflichten haben. Journalistinnen und Journalisten, die das beruflich machen, sind in der Regel an Berufskodizes gebunden, also Pressekodex und Selbstkontrollenrichtungen. Sie sind daher etwas enger an solche Verhaltensmaßstäbe gebunden. Diese haben die Gerichte in Deutschland und Europa bisher den Privatpersonen noch nicht auferlegt. Es gibt allerdings erste Anzeichen, dass das geschieht. Allerdings nicht bei den Bildern, von denen wir hier sprechen, sondern eher bei Bildern, die Influencer etwa veröffentlichen von intimen Situationen, über die sie keine Einwilligung haben. Da diskutiert man, ob sie zumindest rudimentär prüfen müssen, was sie da eigentlich veröffentlichen. Bei Kriegsbildern gibt es diese Diskussion noch nicht.

Zusammengefasst: Sie sind journalistisch privilegiert, aber nicht journalistisch gebunden. Das heißt: Wir haben von daher gesehen sogar weitere Spielräume für Normalpersonen, wenn ich das so sagen darf.

**Fabian Töpel:** Besonders sensibel sollte man sein, wenn es um Fotos geht, auf denen Todesopfer zu sehen sind. Man denke da an die furchtbaren Bilder aus Butscha nahe Kiew, die schlimmste Gräueltaten an Zivilisten dokumentiert haben. Dabei sollte man sich im Klaren sein: Auch Tote werden von unserer Rechtsordnung geschützt, so Rechtsprofessor Peifer.

**Nikolaus Peifer:** Ja, in der Tat, das Persönlichkeitsrecht endet nicht mit dem Tode eines Menschen. Die Idee, die dahintersteht ist, dass Menschen auch zu Lebzeiten unbequemer leben, wenn sie wissen, dass nach ihrem Tod keinerlei Rechte mehr für sie gelten. Und deswegen verlängert man das Persönlichkeitsrecht. Wahrgenommen wird es dann von den Angehörigen der verstorbenen Person. Und diese können dann gegen die Darstellung von Bildern Verstorbener vorgehen. Betroffen ist das Persönlichkeitsinteresse des Verstorbenen, das die Familie oder die Angehörigen dann nur treuhänderisch gewissermaßen wahrnehmen.

**Fabian Töpel:** Grundsätzlich gilt aber auch hier, dass es sich bei den Aufnahmen von getöteten Menschen in der Ukraine um Bilder der

Zeitgeschichte handelt, die grundsätzlich auch veröffentlicht werden dürfen. Eben weil sie die Schrecken des Krieges dokumentieren und der Öffentlichkeit vor Augen halten. Bei der Frage, ob ich ein Bild veröffentlichen kann oder nicht, kommt es auf den Einzelfall an. Manchmal ist es auch eine Abwägungsfrage, ob es legitim ist, ein Bild an die Öffentlichkeit zu bringen.

**Nikolaus Peifer:** Ich sollte schon prüfen: Brauche ich dieses Bild, um das darzustellen, was ich darstellen möchte? Wenn ich ein Ereignis dokumentiere, das im Krieg zeitgeschichtliche Bedeutung hat, dann sollte ich zumindest einen Moment darüber nachdenken, ob ich den vollen Ausschnitt habe, ob das Bildmaterial zutreffend auch auf meinem Portal erscheint. Ich sollte es nicht bearbeiten. Ich sollte es dann authentisch so lassen, wie es ist. Und wenn es um Personen geht, die leiden, um Personen, die sterben, um Personen, die in irgendeiner Weise auch in ihrer Intimität betroffen sind, also unbekleidet sind, bluten, Kinder, die weinen oder schreien, dann sollte ich schon einen Moment darüber nachdenken, ob ich das Bild wirklich verbreite. Oder ob ich nicht den Vorgang als solchen beschreibe. Und wenn ich über technische Möglichkeiten verfüge, das Bild zu verpixeln oder die Gesichtszüge unkenntlich zu machen, sollte ich auch das prüfen. Das wäre eine gute Abwägung zwischen dem, was ich eigentlich zeigen möchte, weil ich vielleicht etwas dokumentieren möchte, was man anderenorts nicht mehr sieht oder was man auf andere Weise nicht sehen kann, aber gleichwohl die Interessen des Betroffenen, der betroffenen Person auch wahren möchte. Dann ist die Verpixelung natürlich ein guter Kompromiss.

**Fabian Töpel:** Landen denn Fälle aus dem Krieg auch vor deutschen Gerichten? Wissen Sie von Fällen aus diesem Krieg, die bereits vor Gericht verhandelt werden, Herr Professor Peifer?

**Nikolaus Peifer:** Im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg ist mir noch kein Fall bekannt, in dem tatsächlich ein Opfer sich vor deutschen Gerichten dagegen gewehrt hat.

**Fabian Töpel:** So viel zu den rechtlichen Fragen, die sich stellen, wenn ich ein Kriegsfoto veröffentlichen oder teilen will. Da muss man eine Menge beachten. Wenn man ein schlechtes Gefühl dabei hat oder sich nicht sicher ist, ob es rechtlich zulässig ist, dann lässt man es besser bleiben. Allein ein Bewusstsein dafür zu haben, dass die Personen auf den Bildern, die wir verbreiten, auch Rechte haben, ist sicher schon ein Anfang. Denken sollte man aber auch an die Empfänger der Bilder. Jeder Mensch ist da unterschiedlich und kann auch unterschiedlich mit diesen Bildern umgehen.

Da stellt sich auch die Frage: Was macht das mit einem, wenn man rund um die Uhr Bilder aus dem Krieg konsumiert? Das habe ich den Kunstwissenschaftler und Medienethiker Daniel Hornuff von der Hochschule Kassel gefragt. Er beschäftigt sich seit Jahren mit der Macht der Bilder, insbesondere aus Kriegsgebieten.

**Daniel Hornuff:** Es tritt zu einer Art Veralltäglichen des Leids ein. Wir sind ja im Grunde genommen potenziell von morgens bis abends mit Bildern des Krieges, des Leids, mit Bildern toter Menschen, verletzter Menschen und Menschen auf der Flucht konfrontiert. Wir appellieren gleichzeitig aber immer auch wieder an uns, uns in ein Bild der Askese zu begeben: also mal Twitter geschlossen zu halten, nicht auf Facebook zu gehen, keine weiteren Nachrichten zu schauen - also eine ganz bewusste Entscheidung für eine Art Bilder- oder Medienaskese, um sich nicht in diesen vermeintlichen oder tatsächlichen Bilderstrom hineinziehen zu lassen; um die Distanz wahren zu können, um vielleicht auch nicht überwältigt zu werden, was an Nachrichten auf uns einprasselt.

**Fabian Töpel:** Wichtig ist, so Professor Hornuff, dass wir bei den Bildern genau hinschauen, wer die Bilder als erstes gepostet hat und welche Agenda diese Person möglicherweise verfolgt.

**Daniel Hornuff:** Häufig stehen wir dann doch unter der emotionalen Wirkung dieser Bilder. Wir lassen uns vielleicht auch ganz schnell von dieser emotionalen Wirkung verführen. Und glauben, ganz dicht dran am Geschehen zu sein. Wir glauben, viel aus dem Krieg, von dem Leid, das die Menschen vor Ort erfahren müssen, mitzubekommen. Aber wir vergessen darüber vielleicht auch, dass wir Bilder immer auch kontextualisieren müssen. Dass wir eigentlich versuchen müssten, genau herauszubekommen: Wer hat dieses Bild gepostet? Mit welcher Absicht wurde es gepostet? Wann wurde es gepostet? Wo wurde es aufgenommen? Wo ist sein Ursprungsort, um möglichst genau herauszubekommen, was dieses Bild uns tatsächlich sagt? Das Bild selbst, so sehr es uns berühren mag, so sehr es uns emotional herausfordern mag, so informationslos bleibt es doch, wenn wir es nicht kontextualisieren.

**Fabian Töpel:** So Professor Hornuff von der Universität Kassel. Und das war der Radioreport Recht: der Krieg der Bilder. Vielen Dank fürs Zuhören. Mein Name ist Fabian Töpel.